

SATZUNG DER GEMEINDE WRIST ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DEN BEREICH DES BAHNHOFUMFELDES MIT DEN STRASSEN BAHNHOFSTR., HAUPTSTR., MOORKOPPELDAMM UND LERCHENWEG

AUFGUND DER §§ 10 UND 172 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVObL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. SEP. 1989 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LAND-RAT DES KREISES STEINBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DEN BEREICH DES BAHNHOFUMFELDES MIT DEN STRASSEN BAHNHOFSTR., HAUPTSTR., MOORKOPPELDAMM UND LERCHENWEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

(TEIL A) PLANZEICHNUNG
ES GILT DIE BauNVO 1977/1986



ZEICHNERKLÄRUNG

I. Festlegungen (Anordnung positiver Inhalte)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. und 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 2 4 9 Abs. 7 BauGB
Art der baulichen Nutzung	
	Mi Wohngebiet 4 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 4 6 BauNVO
Weg der baulichen Nutzung	
	GRZ 05 Geschossflächenzahl 4 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 45, 16, 17, 20 BauNVO
	GRZ 04 Grundflächenzahl 4 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 45, 16, 17, 19 BauNVO
	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 4 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 45, 16, 17, 18 BauNVO
Baumlinie, Baufußlinie, Baumgrenze	
	0 offene Bauweise 4 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 4 22 BauNVO
	Baumlinie 4 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 4 23 BauNVO
Verkehrsflächen	
	Strassenverkehrsfläche 4 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Strassenbegrenzungslinie 4 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsbereich besonders Zweckbestimmung Park- und Rikerverkehr 4 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Sid- bzw. Ausfahrt 4 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Sid- und Ausfahrt 4 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Strassenbegrenzungslinie 4 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Grünflächen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz der Fläche und zur Entwicklung der Landschaft	
	Grünfläche mit Begrenzung und für die Schaffung von Büumen, Sträuchern und Gewässern 4 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	zu erhaltende Grünfläche 4 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
II. Nachträgliche Übernahme und Kennzeichnungen	
	Fläche der Deutschen Bundesbahn 4 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Kloak, Nebenbetrieb der Deutschen Bundesbahn 4 41 Hpt (Bundesbahngesetz) 4 30 BGG
III. Darstellung ohne Namecharakter	
	Bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksfläche vorhandene bauliche Anlage
	Maßzahl
	Floßrückkanäle
	Bei Durchführung der Planung entfallende bauliche Anlagen
	Treppe
	Sichtdreieck

(TEIL B) TEXT

- Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO außerhalb der Überbauungsflächen des Mischgebietes wird mit Ausnahme der Nebenanlagen, die der Versorgung des Hauptgebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, ausgeschlossen.
- Baugestaltung**
 - Als Gebäudebauwerk sind nur Putz- und Verblendenmauerwerk zulässig. Fliesenverkleidungen aus Asbestzement, Kunststeinen, Strichen oder Metall- und Mauerwerkimitationen sind nicht zulässig.
 - Nebenabäude und Garagen sind in gleichen Materialien wie das Hauptgebäude herzustellen.
 - Als Dachbedeckung der geneigten Dächer sind Dachziegel, Betonplatten und Schieferbedeckungen zulässig. Pappbedeckungen und arbeitsweilige Wellblechbestenbedeckungen sind nicht zulässig.
 - Für das Straßenbegleitfeld wird eine Buspflanzung aus Reckenrosen festgesetzt.
 - Zur Abschirmung gegenüber der Landschaft, der Brau- und der angrenzenden Wohnbebauung wird für den südlichen und westlichen Randstreifen des Parkplatzes westlich der Bahnhofs eine Pflanzung von 2-jährigen, verschulter Erlen im Abstand von 4,0 x 2,0 m (versetzt gepflanzt) und als Unterpflanzung Heckenrosen festgesetzt.
 - Innerhalb der dargestellten von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche (Sichtdreieck) hat jede Pflanzung des Grundstückes über 0,70 m über der Fahrbahnkante zu unterbleiben.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14. 6. 1983. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Norddeutschen Rundzeitung am 12. 11. 1983 erfolgt.
Wrist, den 29. Sep. 1989
- Die ortsübliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB ist am 28. 1. 1987 durchgeführt worden.
Wrist, den 29. Sep. 1989
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind als Schriften vom 24. 1. 1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wrist, den 29. Sep. 1989
- Die Gemeindevertretung hat am 14. 6. 1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Wrist, den 29. Sep. 1989

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21. 8. 1987 bis zum 14. 9. 1987 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13. 6. 1987 in der Norddeutschen Rundzeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wrist, den 29. Sep. 1989
- Der Katastermäßige Bestand am 18. 10. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Wrist, den 13. 9. 1989
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13. 9. 1989 geprüft. Das Ergebnis ist als folgt:
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 24. 9. 1989 bis zum 13. 10. 1989 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13. 6. 1987 in der Norddeutschen Rundzeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wrist, den 29. Sep. 1989
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13. 10. 1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 9. 1989 gebilligt.
Wrist, den 29. Sep. 1989
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 BauGB am 10. 11. 1989 dem Landrat des Kreises Steinfurt angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 10. 11. 1989 (Az. 100/89-1) erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. (Satz 2) Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist am 12. 11. 1989 erfolgt.
Wrist, den 8. Nov. 1989
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10. 11. 1989 ausgefertigt.
Wrist, den 8. Nov. 1989
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13. 11. 1989 ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Klagen in der Abfertigung sowie auf die von Entscheidungsgesuchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist selbst am 14. 11. 1989 in Kraft getreten.
Wrist, den 8. Dez. 1989

SATZUNG DER GEMEINDE WRIST ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2